



An das
Präsidium des Nationalrates

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Parlament
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
59 - GE/19.92.	
Datum:	22. JULI 1992
Verteilt:	23. Juli 1992 <i>leg.</i>

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 913/92/Dr.Schn/Si

Sachbearbeiter: Dr.Schneider

Tel.DW. 40190/232 DW

Datum: 17.7.1992

Betreff:

Dr. Wüspeniger
Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, GZ 15.715/73-Pr.7/92, vom 27.5.1992, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Gesetzesentwurf 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Der Kammerdirektor:

Paula Schneider
Dr. Paula Schneider

Beilagen

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A



An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ihr Zeichen: 15.715/73-Pr.7/92

Ihre Nachricht vom: 27.5.1992

Unser Zeichen 913/92/Dr.Schn/Si

Sachbearbeiter: Dr.Wolf

Teil.DW. 587 72 60

Datum: 14.7.1992

Betreff:

Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, GZ 15.715/73-Pr.7/92, vom 27.5.1992, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen, und zwar eingeschränkt auf den sie unmittelbar tangierenden Abschnitt IV des Entwurfes:

Allgemeine Bemerkungen

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestattet sich mitzuteilen, daß ein Entwurf bezüglich eines neuen Berufsrechtes der Wirtschaftstreuhänder vorliegt, der die nötigen EWR-Anpassungen bereits ebenso enthält wie eine "Automatik" für eventuelle GATS- und EG-Anpassungen und im September als Initiativantrag (?) dem Parlament zugeleitet werden soll.

Da die gefertigte Kammer größten Wert darauf legt, daß ihr Entwurf, der eine umfassende Novellierung der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung beinhaltet, Gesetz wird, darf angeregt werden, den Abschnitt IV des EWR-Rechtsanpassungsgesetzes ersatzlos zu streichen.

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Darüberhinaus darf aber - vorsichtshalber - zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung genommen werden:

Der vorliegende Entwurf verwendet nur den Begriff "Wirtschaftstreuhänder" und differenziert nicht zwischen den Berufsgruppen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Eine solche Differenzierung ist jedoch nicht nur in der Regelung über die Berufsantrittserfordernisse und Bestellung (§ 69 c) sondern auch in der über die Eignungsprüfung (§ 69 e) und in der über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung (§ 69 f) erforderlich. Es erhebt sich die Frage, ob aus diesem Grund der Entwurf entsprechend umzuarbeiten wäre. Als Alternative wäre noch denkbar, daß der Begriff "Wirtschaftstreuhänder" in den oa. Regelungen durch den Begriff "Steuerberater" ersetzt wird und eine generelle Bestimmung aufgenommen wird, daß die im EWR-Anpassungsentwurf enthaltenen Regelungen auch für Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien gelten, die befugt und in Beachtung der Vorschriften der Achten Richtlinie des Rates vom 10.4.1984 (84/253/EWG) den Beruf als Wirtschaftsprüfer ausüben.

Zu § 69 a:

Da die die Wirtschaftstreuhänder betreffenden Bestimmungen nicht nur in der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, sondern auch im Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz und der Wirtschaftstreuhänder-Disziplinarordnung enthalten sind, sollte auch die Anwendbarkeit des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes und der Wirtschaftstreuhänder-Disziplinarordnung explizite geregelt werden.

Zu § 69 c:

Zwecks Vereinheitlichung der in der WTBO verwendeten Terminologie sollte die Überschrift vor § 69 c wie folgt lauten:

"Besondere Erfordernisse für die Erlangung der Berufsbefugnisse sowie für die Berufsausübung".

Damit wird den Überschriften bei den Abschnitten II und VII der derzeit in Geltung stehenden Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung Rechnung getragen.

Zu Abs. 1:

Unter dem Begriff "Wirtschaftstreuhand" im Sinne dieses Gesetzes sind offensichtlich einerseits "Steuerberater" und andererseits "Wirtschaftsprüfer und Steuerberater" zu verstehen.

Der vorliegende Entwurf stellt ebenso offensichtlich nur auf die Berufsgruppe der Steuerberater ab.

Daher ist die Bezeichnung "Wirtschaftstreuhand" durch den Begriff "Steuerberater" zu ersetzen, da es sonst möglich wäre, daß ein ausländischer Steuerberater sich im Inland als Wirtschaftsprüfer bestellen lassen könnte - es bedarf keiner näheren Begründung, daß dies nicht im Sinne der EWR-Anpassung läge und zu Inländer-Diskriminierung führen müßte (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Weiters ist sicherzustellen, daß die Berufspraxis in Fällen, in denen sie weniger als 3 Jahre beträgt, zumindest auf 3 Jahre in Österreich (Berufsanwärter) verlängert wird (Art. 4 Abs. 1 lit. a Hochschuldiplomrichtlinie).

Der letzte Satz dieses Absatzes sollte dahin ergänzt werden, daß auch der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung (§§ 16 bis 18) nachzuweisen ist.

Zu Abs. 4:

Zur Entscheidung über Anträge auf öffentliche Bestellung ist der Kammervorstand zuständig. Es ist nicht einzusehen, warum aufgrund des Entwurfes die Zuständigkeit für die Bestellung von Ausländern in die Kompetenz des Kammeramtes fallen soll.

Gegen Bescheide, mit denen die Bestellung verweigert wird, soll das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zustehen. Diese Berufung soll nach dem Entwurf beim Kammeramt einzubringen sein. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übersieht hierbei, daß gemäß dem AVG 1991 Berufungen sowohl bei der Behörde, die den Bescheid in I. Instanz erlassen hat oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat, eingebracht werden können.

Für die Entscheidung über Anträge auf öffentliche Bestellung ist eine 4-Monats-Frist, gerechnet ab dem Einlangen des Antrages, vorgesehen. Diese 4-Monats-Frist ist nach Auffassung der Kammer nur dann ausreichend, wenn sie erst nach Vorlage aller Unterlagen zu laufen beginnt, was ja vorgesehen zu sein scheint. Dies deshalb, weil vor Bestellung in der Regel eine Eignungsprüfung abzulegen sein wird, deren Zeugnis zu diesen Unterlagen zählt.

Auch aus oa. Gründen wäre daher anzuregen, die Inhalte der Eignungsprüfungen, so wie sie im § 13 Abs. 8 des Kammerentwurfes vorgesehen sind (siehe unsere Stellungnahme zu § 69 e), bereits im EWR-Anpassungsgesetz zu regeln.

Im Hinblick auf unsere Ausführungen zu Abs. 1 wird vorgeschlagen, die Abs. 1 bis 4 durch nachstehenden Abs. 5 zu ergänzen:

"Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für "Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien", die befugt den Beruf eines Wirtschaftsprüfers im Ausland aufgrund eines Diplomes ausüben, das der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984, die aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG) erlassen wurde, entspricht."

Zu § 69 e:

Aus der Regelung dieses Paragraphen ergibt sich, daß die Eignungsprüfung je nach den beruflichen Kenntnissen und der bisherigen Tätigkeit des Bestellungswerbers im Einzelfall von der Kammer festzulegen ist, was zu einer unzumutbaren Verwaltungsaufblähung führen muß. Da gemäß § 11 des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes der Wirkungskreis des Vorstandes alle Aufgaben und Befugnisse, die keinem anderen Organ zugeteilt sind, vorbehalten sind, wäre für diese Entscheidung der Vorstand zuständig (siehe auch unsere Stellungnahme zu § 69 c Abs. 4). Der Hinweis in dem nachfolgenden Satz auf § 11 der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung läßt darauf schließen, daß darüberhinaus noch eine Zulassung zur Eignungsprüfung, die vom Kammeramt nach Einholung eines Gutachtens des Zulassungsausschusses bescheidmäßig auszusprechen ist, erforderlich ist. Angesichts der Tatsache, daß der Zulassungsausschuß nur viermal jährlich zusammentritt, die schriftlichen Prüfungen nur zweimal jährlich abzuhalten sind und auch die mündlichen Prüfungen, so z.B. die Wirtschaftsprüfer-Prüfungen, nicht regelmäßig stattfinden, kann die unter § 69 c Abs. 4 angeführte 4-Monats-Frist nur ab der Vorlage aller Unterlagen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zu laufen beginnen.

Dies alles sollte im Absatz 4 Satz 3 wie folgt dargelegt werden:

"Über Anträge auf öffentliche Bestellung als Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater entscheidet der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstrehänder spätestens binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen."

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder spricht sich überdies für eine präzise Regelung des Umfanges der Eignungsprüfungen aus. Die abzulegenden Prüfungsgegenstände der Eignungsprüfungen sollten wie folgt geregelt werden:

"Prüfungsfächer der Eignungsprüfung für Steuerberater im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit.b der Richtlinie des Rates der EG vom 21.12.1988 sind die Prüfungsfächer Berufsrecht der Wirtschaftstreuhand, Abgabenrecht, Grundzüge der Rechtslehre

(a) Grundzüge des bürgerlichen Rechtes unter besonderer Berücksichtigung des Schuld- und Sachenrechtes, Grundzüge des Familien- und Erbrechtes;

b) Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechtes der Personengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Rechnungslegungsvorschriften;

c) Grundzüge des Insolvenzrechtes, des Wechsel- und Scheckrechtes, des zivilgerichtlichen Verfahrensrechtes, der Vorschriften über die Beschwerdeführung in Abgabensachen vor den Höchstgerichten, des Gewerberechtes, des Arbeitsrechtes, des Sozialversicherungsrechtes und des Datenschutzrechtes.)

Handelt es sich um eine Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, so umfaßt die Prüfung die Prüfungsfächer Abgabenrecht, besondere Kenntnisse des Umgründungssteuerrechtes, Rechtslehre (allgemeines Handelsrecht, Recht der Gesellschaften und Genossenschaftsrecht, besonders gründliche Kenntnisse des Aktien- und G.m.b.H.-Rechtes, Sachen- und Grundbuchsrecht, allgemeines und besonderes Schuldrecht, Insolvenzrecht, Grundzüge des Verfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrechtes, Vorschriften über die Beschwerdeführung in Abgabensachen vor den Höchstgerichten, Grundzüge des Urheber-, Marken- und Patentrechtes, Grundzüge des Wettbewerbs- und Kartellrechtes) und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhand.

In jedem Gegenstand ist eine schriftliche Klausurarbeit von sechsstündiger Dauer und eine mündliche Prüfung in allen Gegenständen abzulegen. Die schriftliche Klausurarbeit aus Berufsrecht der Wirtschaftstreuhandler dauert sowohl bei der Eignungsprüfung für Steuerberater als auch bei der Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nur zwei Stunden.

Die Eignungsprüfungen sind in deutscher Sprache abzulegen."

Zu § 69 f:

Da das Institut der Berufsanwartschaft österreich-spezifisch ist, erhebt sich die Frage, ob die Berufsanwartschaft durch eine in einem EWR-Vertragsstaat absolvierte Ausbildung, durch die adäquate Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt wurden, ersetzt werden kann.

Zu § 69 i:

Vorbemerkung

Gemäß Artikel 34 EWR-Vertrag stehen Gesellschaften, die in einem Mitgliedsland nicht nur ihren Sitz haben, sondern mit der Wirtschaft eines Mitgliedsstaates in einer dauerhaften tatsächlichen Verbindung stehen, bezüglich Niederlassungsrecht physischen Personen gleich. Dies bedeutet, daß für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften auch die Normen des §§ 69 c ff maßgeblich sein müssen.

Gemäß Artikel 36, 37 und 39 EWR-Vertrag gilt das Vorgesagte auch für die vorübergehend ausgeübte grenzüberschreitende Tätigkeit ohne Sitz bzw. Niederlassung im Tätigkeitsstaat, d.h., daß grenzüberschreitend nur tätig sein kann, wer die für das jeweilige Inland geforderten Voraussetzungen erbringt und wer dies - gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20.5.1992, Zl. 106/91 - unter der Kontrolle und Verantwortung eines befugten Inländers tut.

Nach den erhaltenen Informationen fehlt noch EG-intern die Richtlinie zur Umsetzung der Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit von Gesellschaften; die Norm des § 69 i ist daher - um ein Vorpreschen Österreichs in dieser Angelegenheit hintanzuhalten, noch nicht in Kraft zu setzen.

Nichtsdestoweniger nehmen wir zum Vorschlag Stellung und schlagen folgende Formulierung des § 69 i vor:

Zu Abs. 1:

"(1) Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei, die in einem EWR-Vertragsstaat ansässig sind und eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung anzuwenden wären, dürfen Tätigkeiten nach diesem Bundesgesetz vorübergehend im Inland gemäß § 37 des EWR-Vertrages unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer nach Erwerb der österreichischen Berufsbefugnis gemäß § 69 e oder unter Kontrolle und Verantwortung eines nach österreichischem Recht dazu Befugten ausführen."

In diesem Zusammenhang wird auf den Inhalt des Arrêt vom 20. Mai 1992 des Cour de Justice des Communautés Européennes ("Ramrath-Urteil") verwiesen.

Zu Abs. 2:

Mit einer derartigen Bestimmung wäre es ein leichtes, die österreichische Rechtsordnung zu umgehen. Dies würde zu einer unerträglichen Inländer-Diskriminierung führen. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder erlaubt sich auszuführen, daß es ihr als Körperschaft öffentlichen Rechtes obliegt, für Ordnung im Raume der staatsfernen Selbstverwaltung zu sorgen. Dazu bedarf es u.a. der Disziplinargewalt. Gerade dieser wären aber ausländische Gesellschaften ohne österreichischen Sitz und Zulassung entzogen.

Durch § 69 i Abs. 2 käme das Gebäude des Berufsrechtes zum Einsturz.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Gesellschaften im Sinne des Artikel 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die nach den Rechtsvorschriften einer EWR-Vertragspartei gegründet wurden und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Vertragsstaat haben. Wenn die genannten Gesellschaften lediglich ihren satzungsgemäßen Sitz in einem EWR-Vertragsstaat haben, muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft einer EWR-Vertragspartei stehen.

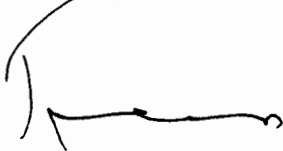
Die Gesellschaften sollen nur durch einen gesetzlichen Vertreter, der eine österreichische Berufsbefugnis erworben hat, oder unter Kontrolle und Verantwortung eines nach österreichischem Recht dazu Befugten tätig werden können.

Wegen dieser vorgetragenen - und wie der Kammer scheint, bedeutenden - Bedenken darf ersucht werden, dem Entwurf der Kammer den Vorzug gegenüber dem Artikel IV des do. Entwurfes eines EWR-Anpassungsgesetzes zu geben.

Sollte aber der do. Entwurf vorgezogen werden, wird höflich ersucht, den redigierten Entwurf der Kammer zur Verfügung zu stellen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnissnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

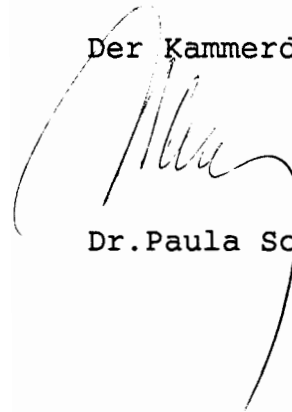
Der Präsident:



Dr. Ernst Traar



Der Kammerdirektor:



Dr. Paula Schneider